

3. Einrichtungen der Religionsgemeinschaften
- 3.1. Tarife GAL, TLM
für
— Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen
— Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen
- 3.2. Tarife GAL, TPM, TPG und TPG-B
für Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).
- 3.3. Tarife GLL, TGG, TGG-B
für alle nicht unter Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. aufgeführten Einrichtungen.

Die Bestimmungen des § 5 über die Wählbarkeit von Tarifen gelten auch für den Bereich dieser Anlage.

Anordnung Nr. Pr. 126 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

111 31 00 0	Stadtgas
113 15 00 0	Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der im § 3 näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze gelten besondere Preisbestimmungen.**

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

(6) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Genossenschaften des Handwerks, die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und die selbstständig Tätigen sowie an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und für alle Abnehmer entsprechend den Tarifbestimmungen gemäß § 3.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Die

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Neudruck 1972 einschließlich der 1. und 2. Ergänzung, Stand 1. Januar 1975.

** Z. Z. gut für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 33 S. 348).

Preislisten ergehen als Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB)*** § ****. Sie enthalten die Tarifgruppen

— Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen	S
— Tarife für Erdgas, Kurzzeichen	E
— Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, Kurzzeichen	P
(2) Die Stadtgastarife** gliedern sich in:	
1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten	SPM
2. Tarife für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch	SBZ, SBG
3. Tarife für Wohnraumheizung	SWM, SWG

Die Tarife SBG und SWG gelten nur in der Hauptstadt der DDR, Berlin.

(3) Die Erdgastarife** gliedern sich in:

1. Tarife für Lieferungen aus dem Hochdruck- und Mitteldrucknetz	
1.1. Tarif für Vertragsabnehmer	EHL
1.2. Tarif für sonstige Abnehmer	EHM
2. Tarife für Lieferungen aus dem Niederdrucknetz	
2.1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten	EPM
2.2. Tarif für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch	EBZ
2.3. Tarif für Wohnraumheizung	EWM

(4) Die Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, gliedern sich in:

1. Pauschalbeträge — Bezirke der DDR	PBB
2. Pauschalbeträge — Hauptstadt der DDR, Berlin	PBH.

§ 4

(1) Die Preise der Tarife für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch sind Festpreise; für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.***

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich — unabhängig von Ablesetag und -Zyklus — auf den Kalendermonat. Der Leistungspreis gemäß Tarif EHL bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Tagesdurchschnittsleistung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 15 °C und 760 Torr.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

* Die Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) werden den Lieferern vom Preiskoordinierungsorgan WB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

** Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen der Tarife bedeuten
L = Leistungspreistarif G = Grundpreistarif
M = Mengentarif Z = Zonentarif

*** Z. Z. gut die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971).